

Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf

625.043.194,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

629.299.412,00 EUR

= *Fehlbedarf*

- 4.256.218,00 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

617.118.519,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

606.041.248,00 EUR

= *Liquiditätsüberdeckung aus lfd. Verwaltungstätigkeit*

11.077.271,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

49.369.665,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

58.689.895,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.755.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 41.290.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.256.218 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **39,33 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2027 (GFG 2027) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **25,05 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **397.230 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2025 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2027 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	40.433,50 EUR	Gemeinde Eslohe	34.803,78 EUR
Stadt Hallenberg	17.314,75 EUR	Stadt Medebach	31.913,93 EUR
Stadt Meschede	119.346,93 EUR	Stadt Schmallenberg	100.224,51 EUR
Stadt Winterberg	53.192,60 EUR		

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **390.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2025 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2027 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	24.748,52 EUR	Stadt Brilon	62.605,61 EUR
Gemeinde Eslohe	21.302,68 EUR	Stadt Hallenberg	10.598,00 EUR
Stadt Marsberg	48.048,24 EUR	Stadt Medebach	19.533,86 EUR
Stadt Meschede	73.049,80 EUR	Stadt Olsberg	36.209,84 EUR
Stadt Schmallenberg	61.345,36 EUR	Stadt Winterberg	32.558,09 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

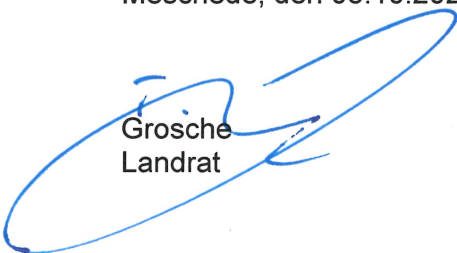
Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2027 mit Anlagen wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 1 GO NRW dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt.

Aufgestellt
Meschede, den 08.10.2026


Sellmann
Kreiskämmerer

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2027 mit Anlagen wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW bestätigt.

Bestätigt
Meschede, den 08.10.2026


Grosche
Landrat